

GESETZBLATT

811

der Deutschen Demokratischen Republik

1954 1

Berlin, den 2. Oktober 1954 | Nr. 85

Tag	Inhalt	Seite
21. 9. 54	Preisverordnung Nr. 378 zur Änderung der Preisanordnung Nr. 75 über die Festsetzung der Preise für Holzstoff	811
9. 9. 54	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen. — Bestimmungen über das Sonderschulwesen —	811
21. 9. 54	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen. — Prüfung, Zulassung, Herstellung von Lehrmitteln —	813
22. 9. 54	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Kesselwagenverkehr	815
27. 9. 54	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften	817

Preisverordnung Nr. 378

zur Änderung der Preisanordnung Nr. 75 über die Festsetzung der Preise für Holzstoff.

Vom 21. September 1954

Auf Grund des Abschnittes IV Ziff. 4 des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 3 der Preisanordnung Nr. 75 vom 1. Dezember 1947 (PrVOBl. 1948 S. 11) in Verbindung mit der Preisanordnung Nf. 89 vom 9. Januar 1948 (PrVOBl. S. 2) wird für die Privatindustrie außer Kraft gesetzt und erhält die im § 2 angegebene Fassung:

§ 2

Bei der Herstellung von Holzstoff mit Zusatzkraft darf von den privaten, und genossenschaftlichen Betrieben ein Zuschlag bis zu 4 DM je 100 kg berechnet werden.

§ 3

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1954 in Kraft.

Berlin, den 21. September 1954

Ministerium für Leichtindustrie

Krauß

Stellvertreter des Ministers

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen.

— Bestimmungen über das Sonderschulwesen —

Vom 9. September 1954

Das Sonderschulwesen ist ein fester Bestandteil der deutschen demokratischen Schule. Die Verordnung vom 4. März 1954 zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen sieht deshalb bis auf die speziellen Erfordernisse des Sonderschulwesens, die in dieser Durchführungsbestimmung festgelegt sind, auch die grundlegenden Maßnahmen vor, die zur Verbesserung des Unterrichts und der Erziehung der Kinder und Jugendlichen mit wesentlichen physisch-psychischen Mängeln führen.

Auf Grund des § 67 Abs. 2 der Verordnung vom 4. März 1954 zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 269) wird daher folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung

Die Klassenleiter in den vollausgebauten Grundschulteilen der Sonderschulen sollen ihre Klasse vom 1. bis zum 4. und vom 5. bis zum 8. Schuljahr führen.

§ 2

Zu § 5 Abs. 1 der Verordnung

Die Leiter der Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise sind verpflichtet, die Verteilung der Lehrer so vorzunehmen, daß die amtlichen Stundentafeln der Sonderschulen mindestens zum gleichen Prozentsatz wie die der anderen allgemeinbildenden Schulen des Kreises erfüllt werden. Es ist dabei zu beachten, daß der schwierigen pädagogischen Arbeit an Sonderschulen ent-

* 3. Durchfb. (GBl. S. 640)